



## **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

vom 19. April 2006

Genehmigung Gemeinderat 19. April 2006  
Inkraftsetzung 1. Juli 2006  
Publikation

Teilrevision  
Genehmigung Gemeinderat 16. November 2016  
Inkraftsetzung 1. Januar 2019  
Publikation 20. März 2017

Teilrevision  
Genehmigung Gemeinderat 18. September 2019  
Inkraftsetzung 1. November 2019  
Publikation 25. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Generelles	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
<b>II.</b>	<b>Personelles</b>	
Art. 3	Aufgaben Friedhofvorsteher	4
Art. 4	Aufgaben Friedhofsgärtner	4
<b>III.</b>	<b>Bestattungsordnung</b>	
Art. 5	Bestattung	5
Art. 6	Leistungen der Gemeinde	5
Art. 7	Bestattung Auswärtiger	5
Art. 8	Bestattungszeiten	5
Art. 9	Grabgeläute	5
Art. 10	Abdankung	5
<b>IV.</b>	<b>Grabstätten</b>	
Art. 11	Eigentumsrechte	6
Art. 12	Gräberarten	6
Art. 13	Grösse der Gräber	6
Art. 14	Reihenfolge	6
Art. 15	Ruhefrist	6
Art. 16	Zusätzliche Urnenbestattung	7
Art. 17	Belegung Gemeinschaftsgrab	7
Art. 18	Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	7
Art. 19	Schriftplatten Gemeinschaftsgrab	7
Art. 20	Familiengräber	7
<b>V.</b>	<b>Grabmäler</b>	
Art. 21	Grabbezeichnung	8
Art. 22	Gestaltung der Grabmäler	8
Art. 23	Genehmigungspflicht	8
Art. 24	Zeitpunkt der Aufstellung	8
Art. 25	Instandhaltung der Grabmäler	9
Art. 26	Masse der Grabmäler	9
Art. 27	Materialien	9
Art. 28	Verbotene Materialien	10
Art. 29	Einfassung und Sockel	10
Art. 30	Ausnahmen	10

		<b>Seite</b>
<b>VI.</b>	<b>Bepflanzung</b>	
Art. 31	Bepflanzung	10
Art. 32	Grabpflegevertrag	10
Art. 33	Einfassung	11
Art. 34	Art der Pflanzen	11
Art. 35	Familiengräber	11
Art. 36	Vorsicht bei der Anpflanzung	11
<b>VII.</b>	<b>Ordnungsvorschriften</b>	
Art. 37	Öffnungszeiten des Friedhofes	11
Art. 38	Verhalten auf dem Friedhof	12
Art. 39	Beschwerden	12
Art. 40	Rechtsmittel	12
Art. 41	Gebühren	12
Art. 42	Rechtsschutz	12
Art. 43	Inkraftsetzung	12

## **I. Allgemeines**

### **Generelles**

#### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Zuständigkeit**

#### **Art. 2**

Das Bestattungsamt ist für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Grabmalbewilligungen;
- b) Grabpflegeverträge;
- c) Familiengräber;
- d) Bewilligungen für die Bestattung von Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten;
- e) Exhumierungen und Urnenversetzungen;
- f) Räumung der Gräber.

Der Gemeinderat ernennt den Friedhofsvorsteher und dessen Stellvertreter, den Friedhofsgärtner sowie das Bestattungsunternehmen.

## **II. Personelles**

### **Aufgaben Friedhofsvorsteher**

#### **Art. 3**

Der Friedhofsvorsteher hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten bezüglich Grabunterhalt und -pflege;
- b) Erteilung von Bestattungsbewilligungen;
- c) Festsetzen und Vorbereiten der Abdankungen und Bestattungen;
- d) Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung;
- e) Anordnung des Aufstellens der Trauerurne und des Grabgeläutes;
- f) Führung des Bestattungsregisters und des Rechnungswesens.

### **Aufgaben Friedhofsgärtner**

#### **Art. 4**

- a) Öffnen und Zudecken der Gräber;
- b) Aufräumen des Grabplatzes und Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes;
- c) Sicherstellung der ordnungsgemässen Bestattung;
- d) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof;
- e) Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage;
- f) Wartung des Friedhofgebäudes und der Einrichtungen und Werkzeuge;
- g) Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen.

### **III. Bestattungsordnung**

#### **Bestattung**

##### **Art. 5**

Im Friedhof werden die Einwohner und Bürger der Gemeinde Hittnau bestattet.

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten, noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Das Bestattungsamt kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person hin die Bestattung bewilligen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde.

#### **Leistungen der Gemeinde**

##### **Art. 6**

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Sie stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

#### **Bestattung Auswärtiger**

##### **Art. 7**

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Hittnau hatten, ist nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes gestattet.

Bei der Bestattung verstorbener Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hittnau hatten, werden die Selbstkosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt.

#### **Bestattungszeiten**

##### **Art. 8**

Die Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr (Einläuten 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr) an Werktagen statt.

Stille Bestattungen sollen in der Regel während des Elfuhrläutens erfolgen.

Mit Einverständnis des Friedhofvorstehers können die Bestattungen auch zu anderen Tageszeiten erfolgen.

#### **Grabgeläute**

##### **Art. 9**

Allen Bestattungen geht ein Grabgeläute voraus, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

#### **Abdankung**

##### **Art. 10**

Für die Bestattungsfeier steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Hittnau zur Verfügung.

## IV. Grabstätten

### Eigentumsrechte

#### Art. 11

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

### Gräberarten

#### Art. 12

Die Grabstätten werden in 5 Typen eingeteilt:

- Typ I: Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren;
- Typ II: Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren;
- Typ III: Urnengräber;
- Typ IV: Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen;
- Typ V: Urnengemeinschaftsgrab.

### Grösse der Gräber

#### Art. 13

Die Gräber haben folgende Dimensionen (in cm):

		Länge	Breite	Tiefe
– Typ I	Erdgräber (Erw. + Kinder ab 6 J.)	200	90	120
– Typ II	Erdgräber (Kinder unter 6 J.)	150	70	80
– Typ III	Urnengräber	120	80	60
– Typ IV	Familiengräber für 2 Personen	200	200	150/80
	Familiengräber für 3 Personen	200	300	150/80
– Typ V	Urnengemeinschaftsgrab			keine individuellen Flächen ausgeschieden

### Reihenfolge

#### Art. 14

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Bestattung sind nicht zulässig.

### Ruhefrist

#### Art. 15

Das Bestattungsamt kann nach Ablauf der Ruhefrist die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hittnau mindestens 1 Monat vor der Räumung publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden diese angeschrieben und über die Räumung informiert.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie die Wegnahme von Grabzeichen sind nicht gestattet.

## **Zusätzliche Urnenbestattung**

### **Art. 16**

In bestehenden Gräbern können mit Einwilligung des Friedhofvorstehers nachträglich noch höchstens 2 Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die gesetzliche Ruhefrist des Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Für nachträglich beigesetzte Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Im gleichen Grab dürfen höchstens eine Leiche und 2 Urnen oder 3 Urnen beigesetzt sein. Diese Bestimmungen gelten analog für die einzelnen Grabstellen der Familiengräber.

## **Belegung Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 17<sup>1)</sup>**

Das Gemeinschaftsgrab ist auf Wunsch für eine unbenannte Urnenbestattung in einer dafür ausgeschiedenen Rasenfläche angelegt. Es sind nur Feuerbestattungen und Urnen aus leicht vergänglichem Material (z. B. lösliche Tonurne) zulässig. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet. In besonderen Fällen, z. B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgräber angeordnet werden.

## **Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 18<sup>1)</sup>**

Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Grabschmuck (Kränzen, Schalen, persönlichen Gegenständen usw.) während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung gestattet. Ist diese Frist abgelaufen oder der Blumen- und Grabschmuck verwelkt, wird dieser vom Friedhofsgärtner entfernt.

Grabschmuck in kleinem Umfang kann auf dem dafür vorgesehenen Ort beim Gemeinschaftsgrab platziert werden. Zwei im Boden eingelassene Basaltplatten weisen auf diesen Ort hin. Der Friedhofsgärtner entfernt Grabschmuck, der nicht diesen Bestimmungen entspricht oder optisch nicht mehr ansprechend ist.

## **Schriftplatten Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 19<sup>1)</sup>**

Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen beschriftet. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.

## **Familiengräber**

### **Art. 20**

Für Familiengräber können besondere Plätze mietweise erworben werden. Die Benützungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sie kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Mietzeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

In Familiengräbern können der Mieter und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer speziellen Bewilligung durch den Friedhofvorsteher.

## V. Grabmäler

### Grabbezeichnung

#### Art. 21

Die Gräber I, II und III erhalten als einheitliches Grabzeichen von der Gemeinde ein Holzkreuz. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabkreuz durch ein eigenes Grabmal, so ist das Holzkreuz dem Friedhofsgärtner zurückzugeben.

### Gestaltung der Grabmäler

#### Art. 22

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen wachhalten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes weder im Gesamten, noch in Reihen gefährden oder stören.

Das Grabmal soll sich in Ausmass, Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Grabmäler sind in der Regel mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu versehen.

### Genehmigungspflicht

#### Art. 23

Für das Aufstellen oder die Änderung von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Die Bewilligung ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, einzuholen.

Mit dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung des Grabmales im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie die Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle verlangen.

Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, entfernen zu lassen.

### Zeitpunkt der Aufstellung

#### Art. 24

Grabmäler dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 9 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist. Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen ist mit dem Friedhofsgärtner abzusprechen.

## Instandhaltung der Grabmäler

### Art. 25

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie vom Friedhofvorsteher schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

## Masse der Grabmäler

### Art. 26

Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

– Typ I	Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren				
		Höhe	Breite	Länge	Stärke
Steine	cm	100	50	–	12–20
Kreuze	cm	100	60	–	–
Stelen	cm	110	30	–	12–20
liegende Platten	cm	15	45	60	8–12
– Typ II	Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren				
Typ III	Urnengräber				
		Höhe	Breite	Länge	Stärke
Steine	cm	90	45	–	12–16
Kreuze	cm	90	40	–	–
Stelen	cm	100	30	–	12–16
liegende Platten	cm	15	40	40	8–10
– Typ IV	Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen				
		Höhe	Breite	Länge	Stärke
Steine	cm	100	$\frac{3}{4}$ Feldbreite	–	14–20
liegende Platten	cm	15	150	70	12–24
Kreuze + Stelen	cm	110	–	–	–

Auf ein Familiengrab darf nur ein Denkmal errichtet werden. Alle liegenden Platten müssen ein Gefälle zum Fussende von 10 % aufweisen.

## Materialien

### Art. 27

Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden.

Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht und nicht serienmässig bearbeitet sein.

Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:

- Naturstein;
- Hartholz;
- Schmiedeeisen;
- Bronze.

Schrift und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

## **Verbotene Materialien**

### **Art. 28**

Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und Fotografien.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Kunststeine;
- Kunststoffe;
- Klinker;
- Blech;
- Gusseisen;
- Draht;
- Porzellan;
- Glas;
- Email und ähnliche Materialien.

## **Einfassungen und Sockel**

### **Art. 29**

Einfassungen der Gräber mit Stein, Kunststein, Metall, Holz etc. sind nicht gestattet. Sichtbare Sockel sind nur ausnahmsweise zulässig.

## **Ausnahmen**

### **Art. 30**

Das Bestattungsamt kann ausnahmsweise Abweichungen von Art. 26 und Art. 27 bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die des Friedhofes beeinträchtigt wird.

## **VI. Bepflanzung**

### **Bepflanzung**

#### **Art. 31**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht den Angehörigen frei, die notwendigen Arbeiten selbst vorzunehmen oder dem Friedhofsgärtner zu übertragen.

Gräber, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind durch den Friedhofsgärtner mit Immergrün zu bepflanzen.

### **Grabpflegevertrag**

#### **Art. 32**

Es ist möglich, bei der Gemeinde einen Grabpflegevertrag abzuschließen. Die Gemeinde erteilt dem Friedhofsgärtner den Auftrag für eine übliche Bepflanzung. Die Festsetzung des Betrages für die Bepflanzung des Grabes ist Sache des Gemeinderates.

## **Einfassung**

### **Art. 33**

Ist die Gräberreihe fertiggestellt und hat sich die Erde gesetzt, erstellt die Gemeinde eine Reihenfassung aus immergrünen winterharten Bodendeckungspflanzen.

## **Art der Pflanzen**

### **Art. 34**

Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern und ungeeigneten Pflanzen ist verboten.

Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze usw. können vom Friedhofsgärtner entfernt werden.

Schnittblumen sollen nur in Einsteckvasen auf den Gräbern aufgestellt werden. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt. Leere Wassergefäße dürfen nicht herumliegen.

## **Familiengräber**

### **Art. 35**

Die Bepflanzung der Familiengräber ist den Reihengräbern anzupassen.

Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt den nächsten Verwandten Rechnung, die das nächste Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Miete.

## **Vorsicht bei der Anpflanzung**

### **Art. 36**

Den Betreuern der Gräber ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber zu betreten und die darauf befindlichen Pflanzen zu beschädigen.

## **VII. Ordnungsvorschriften**

### **Öffnungszeiten des Friedhofes**

#### **Art. 37**

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen Zugang zum aufgebahrten Verstorbenen im Friedhofgebäude erlaubt.

## **Verhalten auf dem Friedhof**

### **Art. 38**

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zur Friedhofanlage nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet.

Den Anordnungen des Friedhofvorstehers ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) Beschädigungen aller Art;
- c) das Mitführen von Fahrrädern und Hunden;
- d) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in den Friedhofanlagen oder auf fremden Gräbern;
- e) Ablegen von Abraum ausserhalb dafür bestimmter Orte und Behälter;
- f) das Betreten fremder Gräber.

## **Beschwerden**

### **Art. 39**

Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofwesen sind schriftlich an den Gemeinderat Hittnau zu richten.

## **Rechtsmittel**

### **Art. 40**

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Einsprache erhoben werden.

## **Gebühren**

### **Art. 41**

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## **Rechtsschutz**

### **Art. 42**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## **Inkraftsetzung**

### **Art. 43**

Diese revidierte Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. November 2019 in Kraft.

## **GEMEINDERAT HITTNAU**

Ch. Hiestand  
Gemeindepräsident

M. Bänninger  
Gemeindeschreiberin

<sup>1)</sup> Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 131 vom 18.09.2019  
Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.